

actualem curam gerat animarum. Die Anstalt muß also einen parochus actualis bestellen und auf diesen geht die Seelsorge über. Das Stift kann sich nicht eine konkurrierende Seelsorge vorbehalten. Wohl kann der Stiftsvorsteher nach can. 454, § 5 den Pfarradministrator unter Benachrichtigung des Ortsordinarius absetzen, aber solange dies nicht geschehen ist, kommen dem Administrator u. zw. ausschließlich die pfarrlichen Rechte zu. Bgl. can. 471, § 4: Ad vicarium exclusive pertinet tota animarum cura cum omnibus parochorum juribus et obligationibus.

Der Abt mag also immerhin das Stift nach außen hin vertreten, er kann an den pleno jure inkorporierten Pfarrern Administratoren einsetzen und entheben, pfarrliche Rechte stehen ihm als Abt an den inkorporierten Pfarrern nicht zu.

Die in Frage stehende Ehe ist also kirchlich ungültig, die Konvalidation erfolgt am einfachsten durch Konfenserneuerung vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

IX. (Staatliche Konvalidation einer kirchlich gültigen Ehe in Österreich.) Humbert und Anna schließen in Görz vor dem zuständigen katholischen Pfarrer eine kirchlich gültige Ehe und wandern dann in die Republik Österreich aus. Hier wird ihnen staatlicherseits bedeutet, daß ihre Ehe ungültig sei. Ist dies richtig? In Görz, als einer Stadt Neitaliens, besteht die obligatorische Zivilehe. Nach dem internationalen Eherecht richtet sich die Form nach dem Orte des Eheabschlusses. Brautleute in Görz müssen also, soll in Italien, aber auch auswärts ihre Ehe staatlich gültig sein, die zivile Eheschließungsform erfüllen. Also ist tatsächlich die Ehe Humbert-Anna auch in Österreich staatlich ungültig. Der Mangel kann aber dadurch behoben werden, daß Humbert und Anna vor ihrem Domizilspfarrer und zwei Zeugen in der Pfarrkanzlei nochmals ihren Rötsens erklären, denn der Pfarrer ist in Österreich auch staatlicher Trauungsfunktionär. Zur Vermeidung des Aufsehens wäre um Nachsicht vom staatlichen Aufgebot anzusuchen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

X. (Was ist ein kirchlicher Verein?) In einem Städtchen wurde vor Jahren ein katholischer Frauenbund gegründet. Die Statuten wurden bei der Gründung dem bischöflichen Ordinariate vorgelegt und von demselben zur Kenntnis genommen. Der Bund, zunächst ein Geselligkeitsverein, beteiligt sich auch an kirchlichen Unternehmungen und in der Wohltätigkeitspflege. Beim Hilfspriesterwechsel erhielt der Bund in der Person des Severus einen neuen Berater. Severus, gewohnt alles gründlich zu machen, studiert also gleich das Kapitel des Cod. jur. can. über das Vereinswesen can. 684 ff. Er liest can. 686, § 1 Nulla in Ecclesia recognoscitur associatio, quae a legitima auctoritate ecclesiastica erecta vel saltem approbata non fuerit. Der Frauenbund ist zwar nicht von der Kirche errichtet, doch wurden die Statuten von der kirchlichen Behörde zur Kenntnis genommen. Also ungesehlich ist der Verein nicht. Severus liest weiter. Can. 691, § 1: der Verein hat jährlich über seine Vermögens-

gebarung dem Bischof Rechenschaft zu legen. Das geschieht beim Frauenbund nicht. Can. 697 und 715: bei den gesetzlich errichteten Vereinen (also nicht bloß in den von der Kirche errichteten, sondern auch in den von anderen errichteten, aber von der Kirche approbierten Vereinen) gebührt dem Bischof, bezw. seinem Delegaten, in den Versammlungen der Vor- sitz, die Bestellung der Vermögensverwalter, Funktionäre und Hilfs- kräfte (administratores bonorum, officiales et ministri) bedarf der bischöflichen Bestätigung. Auch das geschieht nicht. Severus hat genug. Er teilt seine Entdeckung dem Pfarrer mit. Es entwickelt sich folgendes Zwieg. spräch: „War bisher nicht Brauch.“ „Steht aber im Kodex.“ „Mag schon sein, nicht alles, was im Kodex steht, wird durchgeführt.“ — Wer hat Recht? Severus oder der Pfarrer?

Der Kodex behandelt das Vereinswesen relativ ausführlich: can. 684 bis 725, also in 42 Kanones, während dem komplizierten Eheprozeß nur 33 Kanones gewidmet sind (1960 bis 1992). Aber trotz der Aus- führlichkeit können auch dem aufmerksamen Leser dieser Kanones Zweifel aufflören. Untersuchen wir der Reihe nach die einzelnen Kanones. Can. 684: Fideles laude digni sunt, si sua dent nomina associationibus ab Ecclesia erectis vel saltem commendatis, caveant autem ab associationibus secretis, damnatis, seditiosis, suspectis aut quae studeant sese a legitima Ecclesiae vigilantia subducere. Demnach gibt es kirchlich errichtete Vereine, von der Kirche empfohlene Vereine. Gewarnt wird vor Geheimbünden, kirchlich verurteilten Vereinen, revolutionären Vereinen (wohl im Sinne von can. 2335), ferner vor verdächtigen Vereinen und Vereinen, die sich der kirchlichen Aufsicht zu entziehen suchen.

Can. 686, § 1 legt eine weitere Einteilung nahe: Nulla in Ecclesia recognoscitur associatio, quae legitima auctoritate ecclesiastica erecta vel saltem approbata non fuerit. Es gibt also von der Kirche errichtete oder von der Kirche approbierte Vereine. Liegt kirchliche Errichtung oder kirchliche Approbation vor, dann haben wir es mit einem kirchlichen Verein zu tun (in Ecclesia recognoscitur) und der Verein ist (kirchlich) legitim errichtet. Vgl. can. 691, § 1, 697, § 1. Eine bloße Empfehlung eines Vereines (can. 684) macht denselben noch nicht zu einem kirchlichen Verein. Ein noch niedrigerer Grad der Empfehlung aber liegt vor, wenn die überreichten Statuten lediglich zur Kenntnis genommen werden. Es besagt dieser Alt nur, daß in den Statuten sich nichts findet, was kirchlicherseits zu beanstanden wäre. Ja, der Frauenbund hätte als kirchlicher Verein wahrscheinlich gar nicht approbiert werden können. Denn in can. 685 werden als Zwecke kirchlicher Vereine aufgeführt: perfectior vita christiana inter socios promovenda, opera pietatis aut caritatis exercenda, incrementum publici cultus. Da diese Zwecke entweder gar nicht, oder nur in untergeordneter Weise in den Statuten auff scheinen, würde überhaupt die Voraussetzung für einen kirchlichen Verein fehlen.

Klar äußert sich hierüber Steinen in Beringer, die Ablässe II¹⁵ 1922, S. 8: „Vereinigungen von Katholiken, die nur weltliche Ziele anstreben, sind keine kirchlichen Vereine und können es auch als solche

nie werden. Selbst katholische Vereine, die hauptsächlich die Uebung guter Werke, z. B. karitative, zum Ziele haben, jedoch weder in sich noch in ihren Statuten von einer zuständigen kirchlichen Behörde errichtet oder doch wenigstens gutgeheißen worden sind, gehören nicht zu den frommen Vereinen im Sinne des Rechtes. Solche Vereine, wie z. B. die Vinzenzkonferenzen, können sogar das höchste Lob der Bischöfe und Päpste davongetragen haben, mit zahlreichen geistlichen Gnaden, Ablässen versehen worden sein; alles das macht sie noch nicht zu einem wirklichen frommen Verein im Rechtsinne; sie gehören höchstens zu jenen, die das Recht „commendati“ empfohlene (can. 684) nennt. Tritt dagegen die kirchliche Gutheissung oder sogar die förmliche kanonische Errichtung hinzu, dann werden sie der Kirchengefeggebung für diese Vereine unterworfen.“

Steinen kann für diese vorgetragene Lehre sich auf eine authentische Entscheidung berufen. Im Jahre 1919 legte ein argentinischer Bischof der Congregatio concilii die Frage vor, ob die Vinzenzkonferenzen als kirchliche Vereine im Sinne des Kodex zu betrachten seien. Die Antwort war eine negative. Cong. Concilii 13. November 1920 (Acta Ap. Sedis, XIII, 1921, 135 ff.). Damit ist allerdings nicht gesagt, daß nicht auch solche Vereine unter der Aufsicht des Bischofs stehen. Denn wie der einzelne Katholik, so bleiben auch die in Vereinen gesammelten Katholiken in kirchlichen Angelegenheiten der Jurisdiktion des Bischofs unterworfen, doch die Kanones über kirchliche Vereine finden auf sie nicht Anwendung. Severus war also zu streng und der Pfarrer war im Recht, wenngleich die von ihm beigebrachte Begründung fadenscheinig war.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

XI. (Zweites Kirchengebot und Ausflug.) Pfarrer Planus bringt seine Ferien in den Alpen. Da eilt an einem Samstag die Dame Montana auf ihn zu: „Hochwürden, ich hätte Gelegenheit, den berühmten Gipfel N. zu besteigen, käme wohl später nie mehr in diese glückliche Lage. Doch müßte ich die Sonntagsmesse versäumen, da die Gelegenheit nur am morgigen Sonntag gegeben ist. Kann ich in diesem Fall vom Messbesuch abssehen?“ Darf der Pfarrer „Ja“ sagen?

Ein allgemein anerkanntes Moralprinzip lautet: *lex cum gravi incommmodo non obligat*. Dies gilt auch bezüglich des affirmativen Sonntagsgebetes. Von seiner Erfüllung entschuldigt nicht nur *impotentia physica*, sondern nach übereinstimmender Lehre der Moralisten auch *impotentia moralis*, das will sagen: *incommodum notabile vel mediocreter grave*. Hierbei ist zu beachten, daß der Begriff *incommodum grave* ein relativer ist: was der eine leicht verschmerzt, dasselbe kann den andern empfindlich treffen. Es ist nur konsequent, wenn aus der dargelegten Theorie der praktische Schluß gezogen wurde: entschuldigt sind ein und das andere Mal solche, die einen weiteren, das Anhören der Pflichtmesse unmöglich machenden Ausflug unternehmen, wenn sich ihnen sonst nie Gelegenheit zu einer solchen Erholung bietet. — Wenn im vorgelegten Kasus Montana diesmal die günstige Gelegenheit